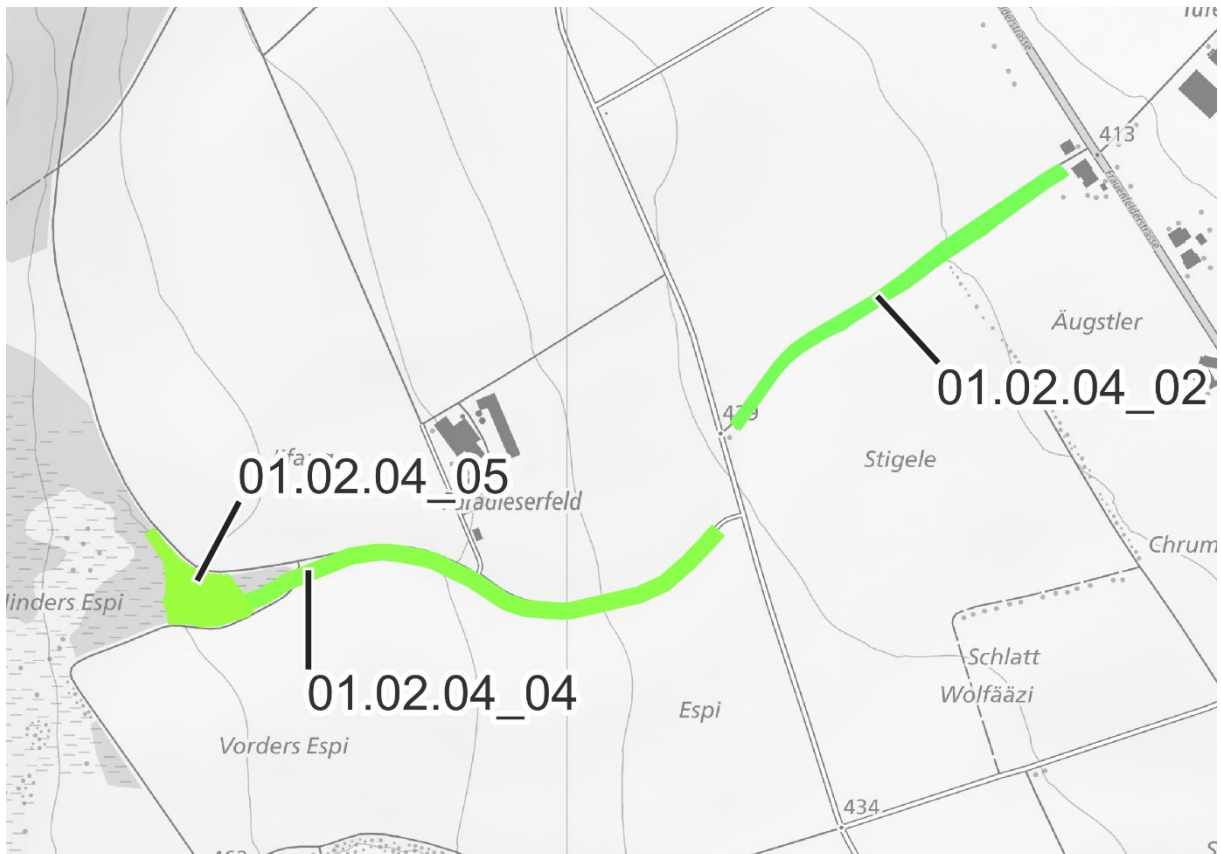


## Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fließgewässer 01.02.04 Teligrabe



Bearbeitung (Nr. 2703):



**Winzeler + Bühl** | Raumplanung und Regionalentwicklung

Rheinweg 21 | 8200 Schaffhausen | Tel. 052 624 32 32 | info@regional-entwicklung.ch | www.regionalentwicklung.ch

# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien

## Fließgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Schlatt TG	Bearbeiter:	Winzeler + Bühl, M. Kahler
Gewässer	Teligrabe / 01.02.04	Datum:	02.09.2024
ID-Gewässerraum abschnitt	01.02.04_02	Definition Abschnitt:	Von Ausdolung bis Eindolung
Gewässerabschnitt von	2'694'433,0; 1'280'646,4		
Gewässerabschnitt bis	2'694'146,9; 1'280'422,8		
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Bach fließt in diesem Abschnitt in einem breiten eher flachen Graben, welcher über grosse Teile von Ufergehölz und Sträuchern gesäumt wird. Die Breitenvariabilität ist ausgeprägt und der Bach verfügt über einen natürlichen Charakter.		
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die GIS – Analyse gibt ein Sohlenbreite von 0,3 Meter vor. Die Breitenvariabilität wird als nicht vorhanden ausgewiesen. Dies konnte bei der Begehung nicht bestätigt werden. Die mittlere Gerinnesohlenbreite in diesem Abschnitt beträgt ungefähr 0,5-0,7 Meter, die Breitenvariabilität wird als ausgeprägt eingestuft.		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite			
Vergleichsstrecken	Aufgrund der ausgeprägten Breitenvariabilität und des natürlichen Charakters wird auf eine Vergleichsstrecke verzichtet.		
Historische Dokumente	Der Gewässerlauf wird in der Siegfriedkarte (TA25) von 1922 etwa im gleichen Ausmass geführt. Durch die abschnittsweise Eindolung wurde		

	der heutige Verlauf etwas begradigt. Es ist anzunehmen, dass der historische Lauf aufgrund der oberirdischen Führung und des ausgeprägteren Mäanders eine natürliche Sohlenbreite besass, die etwa dieselbe Ausprägung besitzt wie heute und zwischen 0,4 – 0,6 lag.	
Natürliche Gerinnesohlenbreite	Die mittlere natürliche Gerinnesohlenbreite beträgt in diesem Abschnitt 0,6 Meter. Sie setzt sich zusammen aus den Erkenntnissen von der Begehung, den historischen Karten sowie dem Korrekturfaktor von 1.	
Art. 41a Abs. 1 GSchV	Nein	Berechneter Gewässerraum 11 Meter
<b>fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Hochwassergefährdung	Nein	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	Keine	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Eine Erhöhung des Gewässerraums aus Sicht Hochwasserschutz ist nicht notwendig.
<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Der Nutzen einer Revitalisierung in diesem Abschnitt ist mittel.	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Eine Erhöhung des Gewässerraums aus Sicht der Revitalisierung ist nicht notwendig.
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur&amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Der Abschnitt wird durch Art. 41a Abs. 3 nicht tangiert.	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Aus Sicht von «Natur & Landschaft» ist in diesem Abschnitt keine Erhöhung notwendig.
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Im Abschnitt befindet sich keine Gewässernutzung.	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Eine Erhöhung des Gewässerraums aus Sicht der Gewässernutzung ist nicht notwendig.
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Es gibt keine dicht überbauten Gebiete in diesem Abschnitt.	
Reduktion GWR?	Nein	Eine Reduktion des Gewässerraums aus Sicht «dicht überbaut» ist nicht notwendig.
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Der Abschnitt ist von beiden Seiten gut erreichbar.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ist gewährleistet.	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine	

Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Eine Sicherung der Zugänglichkeit mittels einer Baulinie ist nicht notwendig.
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	11 Meter	
Anpassung an bestehende Linien	Zur Sicherung der Fruchtfolgefleichen wird der Gewässerraum asymmetrisch entlang der Parzellengrenze auf den Parzellen Nrn. 695 und 723 geführt. Die Mindestbreite von 5,5 Meter wird immer eingehalten. Somit erweitert sich der Gewässerraum stellenweise. Starke Spitzen wurden geglättet.	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Keine	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Es sind 375,6m <sup>2</sup> Fruchtfolgefleiche in diesem Abschnitt betroffen Parz. Nr. 696: 369,9m <sup>2</sup> Parz. Nr. 724: 5,7m <sup>2</sup>	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine	

# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien

## Fließgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Schlatt TG	Bearbeiter:	Winzeler + Bühl, M. Kahler
Gewässer	Teligrabe / 01.02.04	Datum:	02.09.2024
ID-Gewässerraum- abschnitt	01.02.04_04	Definition Abschnitt:	Von Ausdolung bis Ausfluss Espiweiher
Gewässerabschnitt von	2'694'132,4; 1'280'333,5		
Gewässerabschnitt bis	2'693'723,2; 1'280'271,2		
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Gewässerabschnitt wird in gleichmässigen Abschnitten eingedolt geführt. Wo das Gewässer frei läuft, ist es mit Ufergehölz gesäumt und läuft in einem schmalen Graben. Die Bäume und Sträucher, die das Ufer säumen, stehen mehrheitlich auf der südlichen Seite des Baches. An der Westseite führt eine Feldstrasse entlang des Baches. Die Wassertiefe ist sehr gering.		
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die GIS – Analyse gibt ein Sohlenbreite von 0,4 Meter vor. Die Breitenvariabilität wird als nicht vorhanden ausgewiesen. Dies konnte bei der Begehung nicht bestätigt werden. Die mittlere Gerinnesohlenbreite in diesem Abschnitt beträgt ungefähr 0,3 – 0,5 Meter, was der GIS-Analyse entspricht. Die Breitenvariabilität ist jedoch falsch ausgegeben und wird als eingeschränkt ausgewiesen.		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite			

Vergleichsstrecken	Als Vergleichsstrecke wird der Abschnitt 01.02.04_02 verwendet. Dieser verfügt über eine ausgeprägte Breitenvariabilität und einen natürlichen Verlauf. Die natürliche Sohlenbreite von 0,6 scheint in diesem Fall als realistisch, da es sich um den anschliessenden Abschnitt handelt.		
Historische Dokumente	Der Gewässerlauf wird in der Siegfriedkarte (TA25) 1922 in etwa derselben Ausdehnung und Verlauf geführt, jedoch komplett oberirdisch. Es ist anzunehmen, dass die historische natürliche Sohlenbreite etwas schmaler, jedoch natürlicher war. Die natürliche Sohlenbreite wird im historischen Lauf zwischen 0,3 – 0,5 Meter angenommen.		
Natürliche Gerinnesohlenbreite	Die mittlere natürliche Gerinnesohlenbreite beträgt in diesem Abschnitt 0,6 Meter. Sie setzt sich zusammen aus den Erkenntnissen von der Begehung, der Vergleichsstrecke, den historischen Karten sowie dem Korrekturfaktor von 1,5.		
Art. 41a Abs. 1 GSchV	Ja	Berechneter Gewässerraum	11 Meter
<b>fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>			
Bestehende Hochwassergefährdung	Nein		
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	Keine		
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Eine Erhöhung des Gewässerraums aus Sicht Hochwasserschutz ist nicht notwendig.	
<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>			
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Der Nutzen einer Revitalisierung in diesem Abschnitt ist gross.		
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Eine Erhöhung des Gewässerraums aus Sicht der Revitalisierung ist nicht notwendig.	
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Natur&amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>			
Wert für Natur und Landschaft	Der Abschnitt liegt im BLN-Gebiet 1418 Espi Hölzli und im Naturschutzgebiet (2,4) gemäss Kantonalem Richtplan, welche eine gewässerrelevante Vernetzungs- und Lebensraumfunktion haben.		
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Ja	Der Gewässerraum wird um 4 Meter erhöht. (Siehe Interessenabwägung im Planungsbericht)	
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>			
Gewässernutzung	Im Abschnitt befindet sich keine Gewässernutzung.		
Erhöhung GWR notwendig?	Nein.	Eine Erhöhung des Gewässerraums aus Sicht der Gewässernutzung ist nicht notwendig.	
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraubbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>			
Dicht überbaut	Es gibt keine dicht überbauten Gebiete in diesem Abschnitt.		
Reduktion GWR?	Nein.	Eine Reduktion des Gewässerraums aus Sicht «dicht überbaut» ist nicht notwendig.	
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3). lit. a GSchV)</b>			

Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Der Abschnitt ist von beiden Seiten gut erreichbar.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Es ist gewährleistet.	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein.	Eine Sicherung der Zugänglichkeit mittels einer Baulinie ist nicht notwendig.
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	15 Meter	
Anpassung an bestehende Linien	Nein, aufgrund des grossen Potenzials bei einer Revitalisierung ist eine asymmetrische Festlegung von 15 Metern entlang der nördlichen Parzellengrenze der Parzelle 1906 nicht sinnvoll. Es wurden jedoch die Spitzen aus geglättet, sodass ein sinnvoller Gewässerraum ausgeschieden werden konnte. Der Gewässerraum von 5,5 Meter wird auf beiden Seiten nicht unterschritten.	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Geschiebewehr (Metallstangen)	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Es sind 1822,1m <sup>2</sup> Fruchtfolgefläche in diesem Abschnitt betroffen: Parz. Nr.699: 547,9m <sup>2</sup> Parz. Nr.1305: 991,5m <sup>2</sup> Parz. Nr.1340: 61,7m <sup>2</sup> Parz. Nr.1342: 221m <sup>2</sup>	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine	

# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien

## Fließgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Schlatt TG	Bearbeiter:	Winzeler + Bühl, M. Kahler
Gewässer	Teligrabe / 01.02.04	Datum:	02.09.2024
ID-Gewässerraum- abschnitt	01.02.04_05	Definition Abschnitt:	Von Ausfluss Espiweiher bis Gewässerende
Gewässerabschnitt von	2'693'723,2; 1'280'271,2		
Gewässerabschnitt bis	2'693'639,0; 1'280'332,9		
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Abschnitt befindet sich in dickem Rietgebiet und fliesst durch den Espiweiher. Er ist naturnah und verfügt über eine ausgeprägte Breitenvariabilität. Der Bach nach der Quelle in einem schmalen Rinnsal entlang des Waldrandes, bevor er dann in den Espiweiher fliesst, von diesem fliesst er gestärkt aus dem Wald heraus.		
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die GIS-Analyse gibt eine Sohlenbreite von 0,1 Meter vor. Die Breitenvariabilität wird als ausprägt ausgewiesen. Dies konnte bei der Begehung nicht bestätigt werden. Die mittlere Gerinnesohlenbreite in diesem Abschnitt beträgt ungefähr 0,1 – 0,4 Meter, die Breitenvariabilität ist jedoch korrekt ausgewiesen. Der Abschnitt hat vor allem zu Beginn eine sehr schmale Sohlenbreite von 0,1; jedoch vergrössert sich diese nach dem Ausfluss aus dem Weiher auf bis zu 0,4.		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite			

Vergleichsstrecken	Der Abschnitt verfügt über eine ausgeprägte Breitenvariabilität und einen natürlichen Verlauf. Deswegen wird auf eine Vergleichsstrecke verzichtet.		
Historische Dokumente	Der Gewässerlauf wird in der Siegfriedkarte (TA25) 1922 stark verändert dargestellt. Der heutige Weiher war Teil des Sumpfgebietes «hinderes Espi» und der Bach verfügte über zwei Läufe. Es ist anzunehmen, dass der historische Lauf in seiner damaligen Form eher als kleiner Lauf vorhanden war, in welchem sich das Wasser des Sumpfgebietes angesammelt hat. Der Zweite heute nicht mehr existente Lauf kann teilweise noch im multidirektionalen Relief als vermutlich Entwässerungsgraben erkannt werden. Die natürliche Sohlenbreite wird im historischen Lauf zwischen 0,1 – 0,2 Meter angenommen.		
Natürliche Gerinnesohlenbreite	Die mittlere natürliche Gerinnesohlenbreite beträgt in diesem Abschnitt 0,3 Meter. Sie setzt sich zusammen aus den Erkenntnissen von der Begehung, der Vergleichsstrecke, den historischen Karten sowie dem Korrekturfaktor von 1.		
Art. 41a Abs. 1 GSchV	Ja	Berechneter Gewässerraum	11 Meter
<b>fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>			
Bestehende Hochwassergefährdung	Nein.		
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	Keine		
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein.	Eine Erhöhung des Gewässerraums aus Sicht Hochwasserschutz ist nicht notwendig.	
<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>			
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Der Nutzen einer Revitalisierung in diesem Abschnitt ist gering.		
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Eine Erhöhung des Gewässerraums aus Sicht der Revitalisierung ist nicht notwendig.	
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur&amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>			
Wert für Natur und Landschaft	Der Abschnitt liegt im BLN-Gebiet 1418 Espi Hölzli und im Naturschutzgebiet (2,4) gemäss Kantonalem Richtplan, welche eine gewässerrelevante Vernetzung und Lebensraumfunktion haben. Der Abschnitt liegt im Wald und verfügt über zwei kleine Weiher.		
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Ja	Der Gewässerraum wird asymmetrisch erhöht, sodass die Weiher über einen Gewässerraum von min. 5 Meter verfügen.	
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>			
Gewässernutzung	Im Abschnitt befindet sich keine Gewässernutzung.		
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Eine Erhöhung des Gewässerraums aus Sicht der Gewässernutzung ist nicht notwendig.	
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>			
Dicht überbaut	Es gibt keine dicht überbauten Gebiete in diesem Abschnitt.		
Reduktion GWR?	Nein	Eine Reduktion des Gewässerraums aus Sicht «dicht überbaut» ist nicht notwendig.	

<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>	
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Der Abschnitt ist von beiden Seiten gut erreichbar.
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ist gewährleistet.
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine
Erhöhung GWR notwendig?	Nein   Eine Sicherung der Zugänglichkeit mittels einer Baulinie ist nicht notwendig.
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>	
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	11 Meter + 5 Meter entlang der Weiheruferlinie
Anpassung an bestehende Linien	Die Gewässerraumlinie wurde der Vereinheitlichung stellenweise auf die Parzelle 1296 gelegt.
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Keine
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Nein
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine